

EU-Gemeinschaftslizenz und Fahrerbescheinigung für Drittstaatenangehörige im Werkverkehr nicht erforderlich!

Immer wieder wird sowohl im Aus- als auch im Inland von Lenkern von Werkverkehrs-Lkw bei Kontrollen die Vorlage der EU-Gemeinschaftslizenz bzw. von Drittstaatenangehörigen auch die Vorlage der Fahrerbescheinigung verlangt. Dieses Verlangen ist jedoch unbegründet.

- Die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs gilt gemäß Art. 1 Abs. 1 nur für den gewerblichen Güterkraftverkehr.
- Der Werkverkehr ist nach Art. 1 Abs. 5 lit. d dieser Verordnung ausgenommen.
- Werkverkehr ist - vereinfacht ausgedrückt - das Selbstbedienungsrecht von Unternehmen, die andere Tätigkeiten als die gewerbliche Güterbeförderung (entgeltliche Beförderung von Gütern für einen Auftraggeber) durchführen, Waren im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal befördern zu dürfen.
- Daher sind im Werkverkehr weder die EU-Gemeinschaftslizenz (Art. 4) noch die Fahrerbescheinigung für Drittstaatenangehörige (Art. 5) erforderlich und mitzuführen.

Die von der WK-Organisation dazu verfasste mehrsprachige Informationsblattserie soll Lenkern und Zulassungsbesitzern von Werkverkehrs-Lkw dabei helfen, einem unberechtigten Verlangen von Unterlagen oder gar Beanstandungen entsprechend entgegen zu können.

Englisch	Deutsch
REGULATION (EC) No 1072/2009 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 21 October 2009 on common rules for access to the international road haulage market (recast) (Text with EEA relevance) -- Article 1 Scope	VERORDNUNG (EG) Nr. 1072/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) -- Artikel 1 Anwendungsbereich
(1) <u>This Regulation shall apply to the international carriage of goods by road for hire or reward for journeys carried out within the territory of the Community.</u> [...]	(1) <u>Diese Verordnung gilt für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr auf den im Gebiet der Gemeinschaft zurückgelegten Wegstrecken.</u> [...]

Englisch	Deutsch
<p>(5) <u>The following types of carriage and unladen journeys made in conjunction with such carriage shall not require a Community licence and shall be exempt from any carriage authorisation:</u></p> <p>a) carriage of mail as a universal service;</p> <p>b) carriage of vehicles which have suffered damage or breakdown;</p> <p>c) carriage of goods in motor vehicles the permissible laden mass of which, including that of trailers, does not exceed 3,5 tonnes;</p> <p>d) <u>carriage of goods in motor vehicles provided the following conditions are fulfilled:</u></p> <p>i) the goods carried are the property of the undertaking or have been sold, bought, let out on hire or hired, produced, extracted, processed or repaired by the undertaking;</p> <p>ii) the purpose of the journey is to carry the goods to or from the undertaking or to move them, either inside or outside the undertaking for its own requirements;</p> <p>iii) motor vehicles used for such carriage are driven by personnel employed by, or put at the disposal of, the undertaking under a contractual obligation;</p> <p>iv) the vehicles carrying the goods are owned by the undertaking, have been bought by it on deferred terms or have been hired provided that in the latter case they meet the conditions of Directive 2006/1/EC of the European Parliament and of the Council of 18 January 2006</p>	<p>(5) <u>Folgende Beförderungen sowie im Zusammenhang damit durchgeführte Leerfahrten bedürfen keiner Gemeinschaftslizenz und sind von jeglichem Erfordernis einer Beförderungsgenehmigung ausgenommen:</u></p> <p>a) die Beförderung von Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes;</p> <p>b) die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;</p> <p>c) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;</p> <p>d) <u>die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</u></p> <p>i) Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein;</p> <p>ii) die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen;</p> <p>iii) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen von Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde;</p> <p>iv) die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem</p>

Englisch	Deutsch
<p>on the use of vehicles hired without drivers for the carriage of goods by road; and</p> <p>v) such carriage is no more than ancillary to the overall activities of the undertaking;</p> <p>e) carriage of medicinal products, appliances, equipment and other articles required for medical care in emergency relief, in particular for natural disasters.</p> <p>Point (d) (iv) of the first subparagraph shall not apply to the use of a replacement vehicle during a short breakdown of the vehicle normally used.</p> <p>[...]</p>	<p>Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein, wobei sie in letzterem Fall die Voraussetzungen der Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr erfüllen müssen; und</p> <p>v) diese Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen;</p> <p>e) die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.</p> <p>Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer iv gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs.</p> <p>[...]</p>

Stand: August 2020

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909, Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!